

Gefahrgutvorschriften für Kleinmengenbeförderer

Einführung

Die Beförderung kleiner Mengen gefährlicher Güter (z.B. auch durch Kleintransporteure / Kurierdienste) v.a. im Stückgutbereich wird geregelt von den Vorschriften des ADR bzw. der GGVSEB (Gefahrgutverordnung Straße / Eisenbahn / Binnenschiff). Grundsätzlich sollte jedes Unternehmen „seine“ Freistellungsmöglichkeiten aus den Vorschriften im Detail selbst erarbeiten.

Befreiungsmöglichkeiten

Werden gefährliche Güter in kleinen Mengen befördert, gibt es dafür folgende Möglichkeiten für *vollständige* oder *teilweise* Befreiung von den Vorschriften des ADR:

- Abschnitt 1.1.3 ADR: Freistellungen
 - ♦ 1.1.3.1: Art der Beförderungsdurchführung
 - ♦ 1.1.3.2: Gase
 - ♦ 1.1.3.3: Flüssige Brennstoffe
 - ♦ 1.1.3.4: Befreiung durch Sondervorschriften oder von in begrenzten oder freigestellten Mengen verpackten gefährlichen Gütern
 - ♦ 1.1.3.5: Ungereinigte leere Verpackungen
 - ♦ 1.1.3.6: Freigestellte Mengen je Beförderungseinheit
 - ♦ 1.1.3.7: Einrichtungen zur Speicherung und Erzeugung elektrischer Energie
 - ♦ 1.1.3.9: Kühl- oder Konditionierungsmittel
 - ♦ 1.1.3.10: Leuchtmittel
- Kapitel 2.2: Bemerkungen und Fußnoten

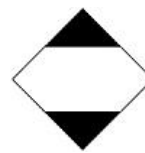
Vorschriften im Einzelnen - Auswahl

Voraussetzung ist, dass das jeweilige Gefahrgut richtig klassifiziert ist: UN-Nummer, offizielle Stoffbenennung, Gefahrgutklasse, Gefahrzettel, ggf. Verpackungsgruppe etc. Dies ist Aufgabe des Absenders.

Freistellung nach Kapitel 3.4 ADR: in begrenzten Mengen verpackte Güter

Bestimmte in Kapitel 3.4 genannte Vorschriften sind einzuhalten.

- Voraussetzung: Einhaltung spezieller Mengengrenzen und Verpackungsvorschriften Dies ist Aufgabe des Verpackers. Für zusammengesetzte Verpackungen gilt eine **höchstzulässige Bruttomasse von 30 kg** (Trays 20 kg)
- Kennzeichnung: Jedes Versandstück ist deutlich und dauerhaft gekennzeichnet:



ausgenommen
Luftbeförderung



Luftverkehr ICAO

Die Kennzeichnung muss leicht erkennbar und lesbar sein und der Witterung ohne nennenswerte Beeinträchtigung standhalten können. Details dazu: siehe Abschnitt 3.4.7

Beförderungseinheiten mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse über 12 Tonnen müssen ebenfalls damit in einer Größe von 25 x 25 cm gekennzeichnet werden, und zwar vorne und hinten bzw. Container an allen vier Seiten (wenn die Kennzeichnung nicht sichtbar ist zusätzlich an der Beförderungseinheit vorn und hinten.) Details dazu: siehe Abschnitt 3.4.13

– Beförderungspapier

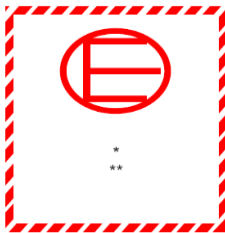
Wenn einer Beförderung gefährlicher Güter in Großcontainern eine **Seebeförderung** folgt, ist dem Beförderungspapier ein Container-/Fahrzeugpackzertifikat nach Abschnitt 5.4.2. des IMDG-Codes beizugeben (s. auch 1.1.4.2.3).



Freistellung nach Kapitel 3.5 ADR: in freigestellten Mengen verpackte Güter

- Voraussetzung:
Einhaltung spezieller Mengengrenzen nach Kapitel 3.5. Anzuwenden sind jedoch
 - ♦ Unterweisungsvorschriften nach 1.3
 - ♦ Klassifizierungsverfahren und Kriterien für die Verpackungsgruppen in Teil 2
 - ♦ Verpackungsvorschriften der Unterabschnitte 4.1.1.1, 4.1.1.2, 4.1.1.4 und 4.1.1.6

- Kennzeichnung (3.5.4.2):
Jedes Versandstück ist deutlich und dauerhaft gekennzeichnet:



Abmessungen:
min. 100 x 100 mm

* Nummer des ersten oder einzigen Gefahrezettels nach Kapitel 3.2 Tabelle A, Spalte 5
 ** Name des Absenders oder Empfängers, sofern nicht bereits an anderer Stelle angegeben

- Höchste Anzahl der Versandstücke in einem Fahrzeug oder Container: 1000 3.5.5
- Dokumentation: Wenn gefährliche Güter in freigestellten Mengen durch ein oder mehrere Dokumente begleitet werden, muss in mindestens einem davon der Vermerk „GEFÄHRLICHE GÜTER IN FREIGESTELLTEN MENGEN“ und die Anzahl der Versandstücke angegeben sein
- Nach Unterabschnitt 3.5.1.2 sind gefährliche Güter, die nach Kapitel 3.5 in freigestellten Mengen befördert werden dürfen, in Kapitel 3.2 Tabelle in Spalte 7b durch folgenden Code dargestellt:

Code	Höchste Nettomenge je Innenverpackung (g/ml)	Höchste Nettomenge je Außenverpackung (g/ml)
E 0	In freigestellten Mengen nicht zugelassen	
E 1	30	1000
E 2	30	500
E 3	30	300
E 4	1	500
E 5	1	300

Freistellung von bestimmten Beförderungsarten: Unterabschnitt 1.1.3.1 ADR (Details s. dort): Ausnahmen u.a.

- Beförderung durch Privatpersonen von einzelhandelsgerecht verpackten Gütern

- Beförderung von Unternehmen in Zusammenhang mit ihrer Haupttätigkeit, z.B. Baustellenbelieferung, Reparatur- und Wartungsarbeiten, höchstens 450 L je Verpackung und unterhalb der Mengengrenzen nach 1.1.3.6
- Abgeschleppte Fahrzeuge mit Gefahrgut und Notfallbeförderungen
- Beförderung bestimmter ungereinigter leerer ortsfester Lagerbehälter, die bestimmte Gefahrgüter der Klassen 2, 3, 6.1, 9 enthalten haben

Freistellung von bestimmten Gasen: Unterabschnitt 1.1.3.2 ADR (Details und weitere s. dort): Ausnahmen u.a.

- Gas in Behältern von Fahrzeugen für ihren Antrieb / Betrieb von Einrichtungen
- Gase in Brennstoffbehältern (nicht angeschlossen) und in Ausrüstungsteilen
- Gase in Nahrungsmitteln (außer UN 1950)

Freistellung von flüssigen Brennstoffen: Unterabschnitt 1.1.3.3 ADR (Details s. dort): Ausnahmen u.a.

- Kraftstoff in Behältern von Fahrzeugen zu deren Antrieb oder zum Betrieb einer ihrer Einrichtungen (max. 1500 Liter je Beförderungseinheit, bei Behältern auf Anhängern 500 Liter) sowie 60 Liter in tragbaren Kraftstoffbehältern

Freistellung in begrenzten Mengen: Unterabschnitt 1.1.3.6.3 ADR (Details s. dort) Ausnahmen im Versandstücktransport:

- **Voraussetzung:**
Gesamtmenge nach Tabelle in einer Beförderungseinheit darf nicht überschritten werden.
- **Befreiung von folgenden Vorschriften**
 - ♦ Kapitel 1.10: Sicherung, ausgenommen bestimmte Explosivstoffe (s. dort)
 - ♦ Kapitel 5.3: Anbringen von Großzetteln (Placards) und orangefarbener Kennzeichnung 5.3.2.2.3 ...
 - ♦ Abschnitt 5.4.3: Schriftliche Weisungen
 - ♦ Kapitel 7.2: Vorschriften für die Beförderung von Versandstücken außer Abschnitt 7.2.4 Sondervorschriften V5, V8

- ♦ Abschnitt 7.5.11, Sondervorschrift CV1: Verbot des Auf- und Abladens innerhalb und außerhalb von Ortschaften
- ♦ Teil 8: Vorschriften für die Fahrzeugbesatzungen, die Ausrüstung, den Betrieb der Fahrzeuge und die Dokumentation außer
 - Unterabschnitt 8.1.2.1 a): Beförderungspapier nach 5.4.1, Container-/Fahrzeugpackzertifikat nach 5.4.2
 - Unterabschnitt 8.1.4. bis 8.1.4.5: Feuerlöscher
 - Abschnitt 8.2.3: Unterweisung von am Gefahrguttransport beteiligten Personen
 - Abschnitt 8.3.3, 8.3.4, 8.3.5: Verbot der Öffnung von Versandstücken, Tragbare Beleuchtungsgeräte, Rauchverbot auch E-Zigaretten
 - Kapitel 8.4: Vorschriften für die Überwachung der Fahrzeuge
 - ✓ Sondervorschrift S1 - Stoffe der Klasse 1 - (3) und (6): Rauchverbot sowie Verbot von Feuer und offenem Licht und Überwachung der Fahrzeuge
 - ✓ Sondervorschrift S2 - Entzündbare flüssigen oder gasförmige Stoffe - (1): Tragbare Beleuchtungsgeräte
 - ✓ Sondervorschrift S4 - Beförderung unter Temperaturkontrolle
 - ✓ Sondervorschrift S5: Radioaktive Stoffe
 - ✓ Sondervorschriften S14 bis S21 und S24
- ♦ Teil 9: Bau und Zulassung der Fahrzeuge
- Besondere Regeln gelten für den Zu-/Nachlauf zu und von Flughafen und Seehafen

Freistellungen von ungereinigten leeren Verpackungen: Unterabschnitt 1.1.3.5 ADR

Ungereinigte leere Verpackungen, einschließlich Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen, die Stoffe der Klassen 2, 3, 4.1, 5.1, 6.1, 8 und 9 enthalten haben, unterliegen nicht den Vorschriften des ADR, wenn geeignete Maßnahmen ergriffen wurden, um mögliche Gefahren auszuschließen. Gefahren sind ausgeschlossen, wenn Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahren der Klasse 1 bis 9 ergriffen wurden.

Ladungssicherung

Diese ist Aufgabe des Verladers und des Fahrers. Die einzelnen Teile müssen auf den Fahrzeugen so verstaut und durch geeignete Mittel gesichert werden, da sich ihre Lage zueinander und zu den Wänden des Fahrzeugs nur geringfügig verändern kann. Einschlägige Bestimmungen dafür finden sich im HGB, in der StVO, StVZO, UVVs der Berufsgenossenschaft sowie DIN-Regeln und VDI-Richtlinien.

Schulungspflichten

- **Fahrer**
Neben der ADR-Schulungspflicht nach Abschnitt 8.2.1 ist auch die Unterweisungspflicht für Fahrer ohne ADR-Bescheinigung nach Abschnitt 8.2.3 zu beachten.
- **Gefahrgutbeauftragte**
Ob ein **Gefahrgutbeauftragter** bestellt werden muss, hängt nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) von den im § 2 beschriebenen Befreiungsmöglichkeiten für Kleinmengenbeförderungen ab. Voraussetzung für die Bestellung ist der Schulungsnachweis nach GbV.
- **An der Gefahrgutbeförderung beteiligte Personen**
Solche Personen müssen nach ADR 1.3 – zumindest intern - geschult werden.

Stand: ADR 2025 -

Dieser Infoservice soll als Orientierungshilfe dienen. Alle Angaben wurden nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Eine Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden. Die Vorschriften im Detail sind dem ADR zu entnehmen.



IHK Regensburg
für Oberpfalz / Kelheim

IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim | Verkehr
D.-Martin-Luther-Str. 12 | 93047 Regensburg
Telefon (09 41) 56 94- 2 32 | Telefax (09 41) 56 94-5-232
jeouschek@regensburg.ihk.de | www.ihk-regensburg.de